

Klausurarbeit

Abschlussprüfung gemäß § 22 Abs. 6 WTBG 2017

13. November 2019

Teil I

180 Punkte

Angabe und Lösung

Beispiel 1:**40 Punkte**

Die Saldenliste zum 31.12.X2 der von Ihnen seit einigen Jahren geprüften X-GmbH enthält folgende Personalrückstellungen für über 2.000 Mitarbeiter:

TEuro	31.12.X1	31.12.X2
Pensionen	41.908	39.801
Abfertigungen	123.802	119.186
Jubiläumsgelder	35.635	36.824
Urlaube	18.253	20.153
Zeitguthaben	5.083	6.102
Prämien	50.863	0

Als Wesentlichkeit wurden 20 Mio Euro festgelegt, der Grenzwert für „zweifelsfrei unbeachtlich“ wurde mit 1 Mio Euro festgelegt.

Die Pensionsrückstellung betrifft ausschließlich bereits in Pension befindliche ehemalige Mitarbeiter und wird seit mehreren Jahren von einem anerkannten Versicherungsmathematiker berechnet.

Die übrigen Rückstellungen werden vom Unternehmen selbst mit Hilfe einer Tabellenkalkulation mittels Excel einmal jährlich berechnet. Der in der Vergangenheit mit der Berechnung der Rückstellung beschäftigte Mitarbeiter hat das Unternehmen kurzfristig nach Erstellung des Abschlusses des Vorjahres verlassen, die Stelle war während des abgelaufenen Jahres über mehrere Monate unbesetzt.

In der Vergangenheit hat es immer wieder Feststellungen hinsichtlich der Personalrückstellungen gegeben; diese betrafen vor allem Fehler bei der Schnittstelle zwischen Lohnverrechnung und Rückstellungsberechnung, dh es wurden Gehaltsbestandteile nicht berücksichtigt, neu eingetretene Mitarbeiter waren in der Rückstellung nicht enthalten, Jubiläumsgelder wurden nicht gemäß aktuellem Kollektivvertrag berücksichtigt usw. Alle diese Fehler wurden im jeweiligen Jahresabschluss nicht korrigiert, weil die Toleranzwesentlichkeit nicht überschritten wurde.

Auch in anderen Prüffeldern ist es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Fehlern im Jahresabschluss gekommen, die aber größtenteils mangels Wesentlichkeit nicht korrigiert wurden. Soweit Fehler über der Toleranzwesentlichkeit lagen – dies war dreimal im Vorjahr und je einmal in den beiden Jahren davor der Fall – wurden diese aber von der Geschäftsführung ohne Diskussion korrigiert.

Die Geschäftsführung hat in Hinblick auf die Konditionen der Bankkredite ein hohes Interesse an einem möglichst hohem Eigenkapital.

Aufgabenstellung:

1. Welche Faktoren beeinflussen bzw erhöhen das inhärente Risiko sowie das Risiko auf falsche Darstellungen für die Personalrückstellungen. Beurteilen Sie das Risiko auf falsche Darstellungen für die verschiedenen ausgewiesenen Arten von Personalrückstellungen.
(12 Punkte)
2. Nennen Sie je eine analytische Prüfungshandlung, um die Bewertung der Jubiläumsgeldrückstellungen und die Bewertung der Urlaubsrückstellung zu verplausibilisieren.
(4 Punkte)
3. Welche Einzelfallprüfungshandlungen werden Sie durchführen? Gliedern Sie die Prüfungshandlungen nach Aussagen (Assertions gemäß ISA 315.A129) und wo notwendig, nach Art der Rückstellung.
(24 Punkte)

Beispiel 1: LÖSUNG

Prüfung Personalrückstellungen

40 Punkte

1) Inhärentes Risiko

Faktoren für erhöhtes inhärentes Risiko bzw. Risiko auf falsche Darstellungen:

- a) Druck für Management zu hohem Eigenkapitalausweis
- b) Zahlreiche Bilanzierungsfehler in der Vergangenheit (Unwesentlichkeit der Fehler bzw. Bereitschaft des Unternehmens zu Korrekturen ist kein Hinweis auf geringeres Risiko)
- c) Manuelle Berechnung, nur 1x jährlich,
- d) Personalwechsel bei manuellem Prozess im abgelaufenen Jahr, noch dazu ohne planmäßige Übergabe & Einschulung
- e) Fehleranfälligkeit aufgrund Schnittstelle Lohnverrechnung

(je 1 Punkt)

Beurteilung:

Aufgrund der genannten Faktoren kann das inhärente Risiko nicht als niedrig eingestuft werden. Dies betrifft insbesondere die Abfertigungs-, die Jubiläumsgeld- und die Urlaubsrückstellung. *(2 Punkte)*

Aufgrund der Zielsetzung hohes Eigenkapital betrifft das inhärente Risiko insbesondere die Vollständigkeit und die Bewertung *(2 Punkte)*

Das inhärente Risiko bei der Pensionsrückstellung ist gering, da keine aktiven Mitarbeiter betroffen sind (Fehler in der Lohnverrechnung bzw. Schnittstelle zur Buchhaltung irrelevant, geringes Bewertungsrisiko bei anerkanntem Versicherungsmathematiker). *(1 Punkt)*

Zeitguthabenrückstellung aufgrund des Betrags unwesentlich. (eventuell qualitative Beurteilung der Vollständigkeit) *(1 Punkt)*

Prämienrückstellung: das Absinken auf Null ist auffällig, jedoch durch einfache Prüfungshandlungen überprüfbar. Bei Prämien von Null ist keine Komplexität in der Berechnung zu erwarten, daher geringes inhärentes Risiko. *(1 Punkt)*

2)

Jubiläumsgeldrückstellung: Steigerung der Rückstellung in Bezug auf durchschnittliche Gehaltssteigerung *(2 Punkte)*

Urlaubsrückstellung: Steigerung der Rückstellung pro Urlaubstag in Bezug auf durchschnittliche Gehaltssteigerung *(2 Punkte)*

je 2 Punkte pro analytischer Prüfungshandlung zur Bewertung der Urlaubsrückstellung sowie der Jubiläumsgeldrückstellung - auch für zulässige, alternative Begründungen

3)

Vorhandensein:

- Kein besonderes Risiko, keine Einzelfallprüfungen bzw mit abgedeckt durch Prüfungshandlungen zur Vollständigkeit (1 Punkt)

Rechte & Pflichten:

Mitgeprüft mit Prüfungshandlungen zu Vorhandensein und Vollständigkeit

(1 Punkt)

Vollständigkeit:

Pensionsrückstellung:

- Prüfungshandlungen zu den Abgängen durch Ableben
- keine gesonderte Einzelfallprüfung notwendig, da geringes Risiko, Sachverhalt ist dem Versicherungsmathematiker langjährig bekannt. (2 Punkte)

Abfertigungsrückstellung:

- Grundsätzlich keine Zugänge mehr, Zugänge in bestimmten Fällen wie zB Einzelzusagen möglich; für im Vorjahr enthaltene und dieses Jahr nicht mehr enthaltene Mitarbeiter: Vergleich mit ausbezahlten Abfertigungen bzw Belegenlassen der Kündigung (2 Punkte)

Urlaubs- und Jubiläumsgeldrückstellung:

- Vergleich der Mitarbeiter laut Rückstellungsberechnung mit der letzten Gehaltsauszahlung (alternativ: letzten Meldung an die Sozialversicherung, Abgleich mit Personalstandsliste) (2 Punkte)

Richtigkeit, Bewertung und Zuordnung:

Pensionsrückstellung:

- Würdigung des Gutachters als Sachverständiger des Managements (iSd ISA 500.8) (2 Punkte)
- Abstimmung Wert laut Abschluss mit versicherungsmathematischem Gutachten (1 Punkte)
- Durchsicht der Parameter laut Gutachten hinsichtlich Plausibilität (Berücksichtigung von Änderungen von Parametern [Override VO]) (2 Punkte)

Abfertigungs- und Urlaubsrückstellung:

- Bewusste Auswahl von Mitarbeitern zur Prüfung, ob bestimmte Sachverhalte bei der Bemessungsgrundlage richtig berücksichtigt wurden (zB Prämien, Sachbezüge); Berücksichtigung gesetzlicher Änderungen („Hacklerregeung“ neu) (1 Punkte)
- Da hohes inhärentes Risiko: Zufallsstichprobe an Mitarbeitern zum Nachrechnen der Bemessungsgrundlage auf Basis der Lohnkonten (1 Punkte)

- Überprüfung der richtigen Berücksichtigung sonstiger gesetzlicher Vorgaben, wie zB Höhe des Urlaubsanspruches (5 bzw 6 Wochen,..), Höchstbemessungsgrundlage
(1 Punkte)

Jubiläumsgeldrückstellung

- Vergleich der Ansprüche laut Rückstellungsberechnung mit Kollektivvertrag (2 Punkte)

Abfertigungs-, Jubiläums- und Urlaubsrückstellung:

- Nachrechnen der Rückstellungen (Zufallsstichprobe an Mitarbeitern) (2 Punkte)

Prämienrückstellung:

- Gespräch mit verantwortlichen Mitarbeitern, warum Prämienansprüche aktuell null sind. Einholen von Belegen auf Basis dieses Gesprächs (2 Punkte).

Kontenzuordnung:

- Vergleich Jahresabschluss mit Saldenliste; Prüfung richtiger Ausweis in GuV
(1 Punkt)

Darstellung

- Prüfung anhand Anhang-Checkliste (1 Punkt)

ISA 570 regelt die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei der Prüfung des Abschlusses bezüglich der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und deren Auswirkungen auf dem Bestätigungsvermerk.

Falls der Abschlussprüfer (UGB Einzelabschluss) Ereignisse oder Gegebenheiten identifiziert, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, hat der Abschlussprüfer zusätzliche Prüfungshandlungen durchzuführen.

Darauf aufbauend hat der Abschlussprüfer nach Auswertung der Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen zu ziehen, ob die Fortführung der Unternehmenstätigkeit unter Verwendung des UGB angemessen ist. Überlegungen bezüglich des Lageberichts sind nicht vorzunehmen.

Aufgabenstellung:

Welche Konsequenzen ergeben sich für den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers auf einen unter Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes (UGB) der Fortführung der Unternehmenstätigkeit erstellten Jahresabschluss in den fünf unten angeführten Fällen. Begründen Sie Ihre Antworten unter Berücksichtigung der relevanten Prüfungsstandards. Formulierungsvorschläge hinsichtlich der Bestätigungsvermerke sind nicht anzuführen.

1. Die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist unangemessen. (5 Punkte)
2. Die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist angemessen, allerdings besteht aus Sicht des Abschlussprüfers eine wesentliche Unsicherheit. (10 Punkte)
3. Die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist angemessen und es besteht keine wesentliche Unsicherheit. (5 Punkte)
4. Die Geschäftsführung weigert sich eine Einschätzung vorzunehmen. (5 Punkte)
5. Wie Fall 2, allerdings wurde keine Angabe im Jahresabschluss vorgenommen. (5 Punkte)

Die Abschnitte des Bestätigungsvermerks brauchen **nicht** formuliert werden.

4.1. Unangemessene Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (ISA 570.21)

- Wenn der Abschluss unter der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt wurde, jedoch nach Beurteilung des Abschlussprüfers die von der Geschäftsführung bei der Aufstellung des Abschlusses vorgenommene Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit unangemessen ist, muss der Abschlussprüfer ein negatives (versagtes) Prüfungsurteil abgeben.

(5 Punkte)

4.2. Angemessenheit der Angaben, wenn Ereignisse oder Gegebenheiten identifiziert wurden und eine wesentliche Unsicherheit besteht (ISA 570.18ff)

- Falls der Abschlussprüfer die Schlussfolgerung zieht, dass die von der Geschäftsführung vorgenommene Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit unter den gegebenen Umständen angemessen ist, jedoch eine wesentliche Unsicherheit besteht, hat der Abschlussprüfer festzustellen, ob im Abschluss
 - die wichtigsten Ereignisse oder Gegebenheiten, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und an den Plänen der Geschäftsführung, diesen Ereignissen oder Gegebenheiten zu begegnen, aufwerfen können, angemessen angegeben sind, und
 - eindeutig angegeben ist, dass eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, und die Einheit daher möglicherweise nicht in der Lage ist, im gewöhnlichen Geschäftsverlauf ihre Vermögenswerte zu realisieren sowie ihre Schulden zu begleichen.
- Wenn angemessene Angaben bezüglich der wesentlichen Unsicherheit im Abschluss gemacht sind, hat der Abschlussprüfer ein nicht modifiziertes Prüfungsteil abzugeben, und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers hat einen gesonderten Abschnitt mit der Überschrift „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ zu enthalten
 - um auf die Angabe im Abschluss aufmerksam zu machen, welche die oben angeführten Sachverhalte angibt, und
 - um zu erklären, dass diese Ereignisse und Gegebenheiten darauf hinweisen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann, und dass das Prüfungsurteil bezüglich des Sachverhalts nicht modifiziert ist.

(10 Punkte)

4.3.

- Wenn Ereignisse oder Gegebenheiten identifiziert wurden, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, der Abschlussprüfer jedoch aufgrund der erlangten Prüfungsnachweise die Schlussfolgerung zieht, dass keine wesentliche Unsicherheit besteht, hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob der Abschluss angesichts der Anforderungen des maßgebenden Regelwerks der Rechnungslegung, angemessene Angaben zu diesen Ereignissen oder Gegebenheiten enthält (ISA 570.20).
- Ist dies der Fall, ist ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil ohne zusätzlichen Abschnitt abzugeben.

(5 Punkte)

4.4.

- Wenn die Geschäftsführung nicht bereit ist, nach entsprechender Aufforderung durch den Abschlussprüfer eine Beurteilung vorzunehmen, hat der Abschlussprüfer die Auswirkungen auf seinen Vermerk abzuwägen.
- Abschlussprüfer kann es für notwendig halten, die Geschäftsführung aufzufordern, seine Beurteilung vorzunehmen, wenn Geschäftsführung dazu nicht bereit => eingeschränktes Prüfungsurteil oder Nichtabgabe des Prüfungsurteils, weil Prüfungshemmnis vorliegt (ISA 570.24).

(5 Punkte)

4.5.

- Wenn keine angemessene Angabe bezüglich der wesentlichen Unsicherheit im Abschluss gemacht ist, hat der Abschlussprüfer
 - wie nach ISA 705 angebracht, ein eingeschränktes bzw. ein negatives (versagtes) Prüfungsurteil abzugeben, und
 - im Abschnitt „Grundlage für das eingeschränkte (negative) Prüfungsteil“ zu erklären, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und dass der Abschluss diesen Sachverhalt nicht angemessen angibt (ISA 570.23).

(5 Punkte)

Die aus 2.641 einzelnen Posten bestehenden Rohstoffvorräte eines Unternehmens sollen mittels Stichprobenprüfung durch das Ziehen von 85 Stichproben geprüft werden.

Aufgabenstellung:

- a. Welche Anforderungen muss das Auswahlverfahren der Stichproben entsprechend der relevanten Prüfungsstandards jedenfalls erfüllen? *(3 Punkte)*
- b. Nennen Sie 3 verschiedene Möglichkeiten zur Stichprobenauswahl und beschreiben Sie die nach ISA zulässigen Methoden kurz. Worauf ist bei der Anwendung dieser 3 verschiedenen Methoden zu achten? *(17 Punkte)*

Beispiel 3: LÖSUNG

Auswahlverfahren

20 Punkte

a)

Das Auswahlverfahren muss so ausgestaltet sein, dass für jedes Element der prüfungsrelevanten Grundgesamtheit eine Chance besteht ~~mit derselben Wahrscheinlichkeit~~ in die Stichprobe aufgenommen zu werden. (ISA 530.8)

(Punkte: 3)

b) siehe ISA 530.Anlage 4

Gemäß ISA 530.A13 sind die computergestützte Zufallsauswahl, die systematische Auswahl und die Auswahl aufs Geratewohl zulässig. *Die Blockauswahl kann bei Stichprobenprüfungen normalerweise nicht angewandt werden.*

(Punkte: 2)

1. **Zufallsgesteuerte Auswahl** (computergestützte Zufallsauswahl): Auswahl anhand von Zufallszahlen, die mit Computer generiert werden (Alternative: Zufallszahlentabellen)
2. **Systematische Auswahl:**
 - a) Division der Grundgesamtheit durch Stichprobenzahl (dh $2641:85=31$), Ziehen jedes 31. Elements, wobei der Startpunkt zufällig von 1-31 gewählt wird.
 - b) Bei der systematischen Auswahl muss der Abschlussprüfer die Möglichkeit beachten, dass in der Grundgesamtheit ein (Fehler-)muster besteht, das dem Auswahlmuster entspricht (Abschlussprüfer muss feststellen, dass die Stichprobenelemente innerhalb der Grundgesamtheit nicht so strukturiert sind, dass das Stichprobenintervall mit einem bestimmten Muster in der Grundgesamtheit übereinstimmt). (ISA 530.Anlage 4)
3. **Auswahl auf das Geratewohl:**
 - a) Auswahl durch den Prüfer ohne eine bestimmte Auswahlssystematik anzuwenden.
 - b) Bei einer statistischen Stichprobenprüfung ist die Auswahl auf das Geratewohl nicht geeignet. (ISA 530.Anlage 4)
4. Auswahl anhand von Geldeinheiten (**wertproportionale Auswahl**, Monetary-Unit-Sampling):
 - a) die Grundgesamtheit bildet das Volumen der Vorräte (nicht die Zahl der Vorratsposten), aus dem zufällig bestimmte Geldeinheiten gewählt werden.
 - b) Bei der wertproportionalen Auswahl werden die Geldeinheiten idR mittels systematischer Auswahl und zufallsgesteuertem Ausgangspunkt ausgewählt. Ein Vorteil dieses Ansatzes zur Definition der Stichprobenelemente ist, dass die Prüfungsarbeiten auf die höherwertigen Elemente ausgerichtet werden, da für diese eine höhere Auswahlwahrscheinlichkeit besteht und der Ansatz kann zu kleineren Stichprobenumfängen führen. (ISA 530. Anlage1)
5. **Blockauswahl:** Ziehen eines zufälligen Elements und Prüfung dieses sowie der 84 folgenden Elemente. *Die Blockauswahl kann bei Stichprobenprüfungen normalerweise nicht angewandt werden.*

(je 5 Punkte pro Auswahlverfahren, max. 15 Punkte)

Im Zuge der Abschlussprüfung einer großen GmbH mit einem Aufsichtsrat stellen sie wesentliche Mängel im Internen Kontrollsystem (IKS) fest.

Aufgabenstellungen:

Erläutern Sie die nach ISA und UGB vorgesehenen Auswirkungen von bedeutsamen Mängel auf Ihre Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen und dem Management

Führen Sie dabei auch das Ziel sowie die Inhalte und die Art dieser Kommunikation an.

(20 Punkte)

Beispiel 4: LÖSUNG

Für die Überwachung Verantwortlichen

20 Punkte

Das Ziel des Abschlussprüfers besteht darin, den für die Überwachung Verantwortlichen und dem Management in geeigneter Weise Mängel im IKS mitzuteilen, die der Abschlussprüfer während der Prüfung festgestellt hat und die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen bedeutsam genug sind, um deren entsprechende Aufmerksamkeit zu verdienen.

(1 Punkt)

Der Abschlussprüfer muss während der Prüfung festgestellte bedeutsame Mängel im IKS in angemessener Zeit den für die Überwachung Verantwortlichen schriftlich mitteilen. Dies hat jedenfalls in Form einer Redepflicht gem. § 273 UGB sowie ggf mittels eines Management Letters zu erfolgen.

Die Redepflicht gem- § 273 (2) UGB hat bei Feststellung von wesentlichen Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesse

- **unverzüglich** (unabhängig vom Fortschritt der Prüfungshandlungen und von der Ausfertigung des Prüfungsberichts),
- **schriftlich** (Der Bericht kann zunächst mündlich erfolgen, muss in weiterer Folge aber ehestmöglich schriftlich (vgl § 273 Abs 4 UGB) den Adressaten vorgelegt werden.) zu erfolgen und
- zusätzlich **gesondert im WP-Bericht** erwähnt zu werden (Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).

(8 Punkte)

Die Redepflicht besteht gegenüber den **gesetzlichen Vertretern und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats** der geprüften Gesellschaft. Auch bei einer allfälligen Befassung eines **Prüfungsausschusses** ist der diesbezügliche Bericht stets allen Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem Vorstand zuzustellen. Soweit nicht behördlich anders vorgegeben, kann die schriftliche Berichterstattung postalisch, per Boten oder nach Vereinbarung auch elektronisch übermittelt werden.

(3 Punkte)

Zusatzinfo (ohne Punkte): Darüber hinaus bestehen zusätzliche Regelungen in Art 7 der Verordnung (EU) Nr 537/2014 für Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Außerdem muss der Abschlussprüfer Mängel im IKS dem Management gem. ISA 265.9ff auf geeigneter Verantwortungsebene in angemessener Zeit mitteilen:

- a) in schriftlicher Form bedeutsame Mängel im IKS, die der Abschlussprüfer den für die Überwachung Verantwortlichen mitgeteilt hat oder mitteilen will, sofern nicht eine direkte Mitteilung an das Management unter den gegebenen Umständen unangemessen wäre, und

(2 Punkte)

- b) sonstige während der Prüfung festgestellte Mängel im IKS, die dem Management nicht durch Dritte mitgeteilt wurden und die nach pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers bedeutsam genug sind, um die Aufmerksamkeit des Managements zu verdienen.

(2 Punkte)

Der Abschlussprüfer muss in die schriftliche Mitteilung über bedeutsame Mängel im IKS einbeziehen:

- a) eine Beschreibung der Mängel und eine Erläuterung ihrer möglichen Auswirkungen sowie

(1 Punkte)

- b) ausreichende Informationen, um es den für die Überwachung Verantwortlichen und dem Management zu ermöglichen, den Zusammenhang der Mitteilung zu verstehen. Insbesondere muss der Abschlussprüfer erläutern, dass

- i. der Zweck der Abschlussprüfung darin lag, dass der Abschlussprüfer ein Prüfungsurteil über den Abschluss abgibt,
- ii. die Abschlussprüfung eine Betrachtung des für die Aufstellung des Abschlusses relevante IKS umfasst hat, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des IKS abzugeben, und
- iii. die berichteten Sachverhalte auf die Mängel beschränkt sind, die der Abschlussprüfer während der Prüfung festgestellt hat und dass der Abschlussprüfer zu dem Schluss gekommen ist, dass sie so bedeutsam sind, dass sie eine Berichterstattung an die für die Überwachung Verantwortlichen verdienen.

(3 Punkte)

Die österreichische *A-GmbH* (mittelgroß im Sinne § 221 Abs 2 UGB, Bilanzstichtag: 31. Dezember) erzielt ihre Umsätze durch den Vertrieb von Frischgemüse, welches mit zwei speziell gestalteten Kühl-LKWs ausgeliefert wird.

Im Zuge der Durchführung der Jahresabschlussprüfung erfahren Sie zufällig von einem Mitarbeiter der Vertriebsabteilung der *A-GmbH*, dass einer der Kühl-LKWs (der LKW war ohne Ladung unterwegs) der *A-GmbH* bei einem Unfall völlig zerstört wurde. Dabei handelt es sich um einen für den Jahresabschluss und die Geschäftstätigkeit wesentlichen Sachverhalt.

Sie stellen in weiterer Folge fest, dass diese Tatsache im Jahresabschluss der *A-GmbH* nicht berücksichtigt wurde. Auf Nachfrage teilt man Ihnen als Begründung mit, dass der LKW laut polizeilichem Unfallprotokoll „am 1. Jänner um 0:37 Uhr“, somit also erst „im Folgejahr“ zerstört wurde, daher bestehe kein Anlass in alter Rechnung zu handeln. Auch bestehe kein Anspruch auf Schadenersatz durch eine Versicherung.

Aufgabenstellung:

1. Handelt es sich bei oben beschriebenem Sachverhalt um ein Ereignis welches Nachweise für Umstände liefert, die am Abschlussstichtag vorlagen (Ereignis im Sinne des ISA 560.2 (a)), oder um ein Ereignis welches Nachweise für Umstände liefert, die sich nach dem Abschlussstichtag ergeben haben (Ereignis im Sinne des ISA 560.2 (b))?

Welche zusätzlichen Informationen müssen Sie von der A-AG einholen, um zu einer abschließenden Entscheidung kommen zu können? (6 Punkte)

2. Welche Konsequenzen ergeben sich für die *A-GmbH*, wenn es sich um ein Ereignis im Sinne von ISA 560.2 (a) handelt? Was sind Ihre Aufgaben als Abschlussprüfer allgemein bei Ereignissen im Sinne von ISA 560.2 (a) und welche Aufgaben haben Sie in diesem speziellen Sachverhalt? (7 Punkte)

3. Welche Konsequenzen ergeben sich für die *A-GmbH*, wenn es sich um ein Ereignis im Sinne von ISA 560.2 (b) handelt? Was sind Ihre Aufgaben als Abschlussprüfer allgemein bei Ereignissen im Sinne von ISA 560.2 (b) und welche Aufgaben haben Sie in diesem Zusammenhang? (7 Punkte)

Beispiel 5: LÖSUNG

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

20 Punkte

1. Die Entscheidung ob es sich beim beschriebenen Sachverhalt um ein werterhellendes Ereignis im Sinne des ISA 560.2 (a) oder um ein wertbegründendes Ereignis im Sinne des ISA 560.2 (b) handelt, hängt davon ab was kausal für den Schaden war, und wann dieses Ereignis „verursacht“ ist.

Sofern das schadensverursachende Ereignis (zB eine defekte Bremsanlage) sich erst kurz nach Mitternacht des Bilanzstichtages in einem tatsächlichen Unfall konkretisiert (somit argumentiert werden kann, dass ein die Umstände erhellendes, konkretisierendes Ereignis im Sinne ISA 560.2 (a) vorliegt), wäre der LKW auf Grund eingeschränkter Funktionsfähigkeit wohl schon vor dem tatsächlichen Unfall nicht verkehrstauglich (und damit wertgemindert) gewesen, unabhängig davon ob sich die schadensverursachende Bedingung erst nach Mitternacht konkretisiert hat.

Anders, sofern ein grundsätzlich fahrtauglicher LKW auf Grund eines Ereignisses, welches nach Ende des Bilanzstichtages verursacht und eingetreten ist (zB nach Mitternacht in einer Kurve über Glatteis gefahren, was unmittelbar zum Verlust der Bodenhaftung und damit zum Unfall geführt hat, etc) verunfallt; hier kommt in wertbegründender Betrachtung (im Sinne ISA 560.2 (b)) keine (außerplanmäßige) Abschreibung zum Bilanzstichtag in Frage.

(Punkte: 6)

2. Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, allfällig identifizierte Subsequent Events auf ihre korrekte Aufnahme / Wiedergabe im Abschluss hin zu untersuchen (ISA 560.6).

Sofern es sich beim Sachverhalt um eine nach dem Bilanzstichtag hervorgekommene Tatsache (im Sinne ISA 560.2 (a)) bezüglich eines Sachverhalts vor dem Bilanzstichtag handelt, ist in alter Rechnung eine Abwertung auf den beizulegenden Wert gemäß § 204 Abs 2 UGB auf Grund des Unfalls im Folgejahr vorzunehmen, da der Grund des Unfalls im abgelaufenen Geschäftsjahr liegt.

Die Abwertung ist im Anhang zu erläutern. Weiters ist im Lagebericht eine entsprechende Diskussion der Konsequenzen auf die zukünftige Geschäftsentwicklung und eine entsprechende Erläuterung im Rahmen der Risikoberichterstattung vorzunehmen.

Diese sind vom Abschlussprüfer entsprechend zu prüfen (ISA 560.4. (a)).

Von den Verantwortlichen des Unternehmens ist eine schriftliche Bestätigung über die korrekte Aufnahme/Offenlegung in den Abschluss einzuholen (ISA 560.8f)

(Punkte: 7)

3. Sofern es sich beim Sachverhalt um eine wertbegründende Tatsache (im Sinne ISA 560.2 (b)) nach dem Bilanzstichtag handelt, ist in alter Rechnung keine Abwertung auf Grund des Unfalls im Folgejahr vorzunehmen. In den Anhang ist eine entsprechende Offenlegung des Sachverhalts gemäß § 238 Abs 1 Z 11 UGB aufzunehmen. Weiters ist im Lagebericht eine entsprechende Diskussion der Konsequenzen auf die zukünftige Geschäftsentwicklung und eine entsprechende Erläuterung im Rahmen der Risikoberichterstattung vorzunehmen.

Diese sind vom Abschlussprüfer entsprechend zu prüfen.

Von den Verantwortlichen des Unternehmens ist wiederum eine schriftliche Bestätigung über die korrekte Aufnahme/Offenlegung in den Abschluss einzuholen (ISA 560.8f).

(Punkte: 7)

In ihrem Prüfungsbetrieb werden Jahres- und Konzernabschlussprüfungen von Kapitalgesellschaften aller unterschiedlicher Größenklassen (sehr große, große, mittelgroße und kleine Kapitalgesellschaften) sowie von Unternehmen im öffentlichen Interesse (PIE) abgewickelt. Dazu wurde ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet.

Aufgabenstellungen:

Erläutern sie im Überblick das Qualitätssicherungssystem eines Prüfungsbetriebes gemäß ISA bei einer Abschlussprüfung. Gehen sie dabei auf folgende Fragen ein:

- a) Welche Verpflichtung hat ein Prüfungsbetrieb in Bezug auf die Qualitätssicherung? Beschränken Sie sich auf die Kernaussagen.
(2 Punkt)
- b) Welche Aufgaben/Verantwortlichkeiten haben die Prüfungsteams bei den Abschlussprüfungsaufträgen in Bezug auf die Qualitätssicherung?
(2 Punkte)
- c) Welche Bereiche umfasst das Qualitätssicherungssystem?
(6 Punkte)

Auf die KSW/PRL ist in diesem Beispiel **nicht** einzugehen.

Beispiel 6: LÖSUNG**Qualitätssicherung****10 Punkte**

a)

Gemäß ISA 220 ist ein Prüfungsbetrieb verpflichtet, ein Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, das hinreichende Sicherheit verschafft, dass der Prüfungsbetrieb und das Fachpersonal die beruflichen Standards sowie maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften einhalten sowie die vom Prüfungsbetrieb und Verantwortlichen erteilten Bestätigungsvermerke unter den Umständen angemessen sind.

(2 Punkt)

b)

Die Prüfungsteams sind verantwortlich, die für ihren Auftrag geltenden Qualitätssicherungsmaßnahmen umzusetzen sowie alle Informationen einzuholen, die für die Beurteilung der Unabhängigkeit erforderlich sind.

Der jeweiligen Auftragsverantwortliche hat die Verantwortung der Gesamtqualität zu übernehmen.

(2 Punkte)

c)

Das Qualitätssicherungssystem umfasst folgende Bereiche:

- Relevante berufliche Verhaltensanforderungen: zB Unabhängigkeit
- Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen und Prüfungsaufträgen
- Bestimmung des Prüfungsteams
- Auftragsdurchführung: Anleitung, Überwachung und Durchführung, Durchsichten, Konsultation, Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
- Nachschau
- Dokumentation

(6 Punkte)

Der Geschäftsführer der *ABC-GmbH*, Wien, tritt an Sie (*Audit-WP GmbH*, Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer: Max Nachweis), bezüglich einer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der *ABC GmbH*, heran.

Die *ABC-GmbH* hat 2018 erstmals die Größenklassen des § 221 Abs. 2 UGB überschritten. Die Jahresabschlussprüfung soll nach International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt werden. Als berufsrechtliche Vorschriften wird der Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) 2016 Edition eingehalten.

Bezüglich des Jahresabschlusses 31. Dezember 2017 bekommen Sie alle angeforderten Unterlagen und Auskünfte. Die Vorräte sind sowohl 2017 als auch 2018 unwesentlich. Es ist Ihnen möglich, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2018 zu erlangen. Sie stellen keine wesentlichen falschen Darstellungen fest. Die Jahresabschlussprüfung wurde am 1. März 2019 abgeschlossen.

Aufgabenstellungen:

Erstellen Sie den Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers zum 31. Dezember 2018 für die *ABC-GmbH*, Wien. Verwenden Sie dabei den nachfolgenden Bestätigungsvermerk (Beilage 1) als Grundlage. Nehmen Sie direkt in diesem beigelegten Bestätigungsvermerk (Beilage 1) alle notwendigen Änderungen vor. Streichen Sie nicht benötigte Abschnitte klar ersichtlich durch. Formulieren Sie zusätzliche Abschnitte gesondert, und markieren Sie klar erkennbar jene Stelle, an der diese zusätzlichen Abschnitte einzufügen sind.

(40 Punkte)

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der (Gesellschaft), (Ort), und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum (Datum), der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum (Datum) sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der € anzuwenden sind (IFRS), und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften (und in Übereinstimmung mit allfälligen anderen vereinbarten Regeln bzw. Vorschriften), und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

[Beschreibung jedes besonders wichtigen Prüfungssachverhalts in Übereinstimmung mit ISA 701 und EU-VO]

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des (Aufsichtsrats/ Prüfungsausschusses) für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellung ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der (Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss) ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen. Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem (Aufsichtsrat/ Prüfungsausschuss) unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus. Wir geben dem (Aufsichtsrat/ Prüfungsausschuss) auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen

vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem (Aufsichtsrat/ Prüfungsausschuss) ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. Zu der im Lagebericht enthaltenen nicht finanziellen Erklärung ist es unsere Verantwortung, diese zu lesen und abzuwägen, ob sie angesichts des bei der Prüfung gewonnenen Verständnisses wesentlich im Widerspruch zum Jahresabschluss steht oder sonst wesentlich falsch dargestellt erscheint. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften (und den sondergesetzlichen Bestimmungen).

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Geschäftsbericht, ausgenommen den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den Bestätigungsvermerk. Der Geschäftsbericht wird uns voraussichtlich nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss deckt diese sonstigen Informationen nicht ab, und wir werden keine Art der Zusicherung darauf abgeben.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen, sobald diese vorhanden sind, und abzuwägen, ob sie angesichts des bei der Prüfung gewonnenen Verständnisses wesentlich in Widerspruch zum Konzernabschluss stehen oder sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am (Datum) als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am (Datum) vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit (Datum/ Geschäftsjahr/ Anzahl Jahre) Abschlussprüfer.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Konzernabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht. Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

(Wir haben folgende Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die geprüfte Gesellschaft und für die von dieser beherrschten Konzernunternehmen erbracht :.....)

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist (Name).

(Firmenmäßige Zeichnung, der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat in jedem Fall zu unterschreiben.)

(Ort), (Datum)

Beispiel 7: LÖSUNG**Bestätigungsvermerk****40 Punkte**

	Punkte
Bestätigungsvermerk Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	1
An die Geschäftsführung der ABC-GmbH, Wien	
Bericht zum Konzernabschluss	1
Prüfungsurteil	
Wir haben den Konzernabschluss Jahresabschluss der ABC GmbH, Wien, (Gesellschaft), (Ort), und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018 (Datum), der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzerngeldflussrechnung Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem KonzernAnhang, geprüft.	
Nach unserer Beurteilung entspricht vermittelt der beigefügte Jahresabschluss Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 (Datum) sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der € anzuwenden sind (IFRS), und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB.	3
österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.	1
	8

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der den International Standards on Auditing (ISA) durchgeföhrt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Code of Ethics for Professional Accountants (IESBA) 2016 österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften (und in Übereinstimmung mit allfälligen anderen vereinbarten Regeln bzw. Vorschriften), und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Abschlussprüfung ist gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt (Betrag) begrenzt.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

[Beschreibung jedes besonders wichtigen Prüfungssachverhalts in Übereinstimmung mit ISA 701 und EU-VO]

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des (Aufsichtsrats/ Prüfungsausschusses) für den Konzernabschluss Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses Jahresabschlusses und dafür, dass dieser für die sachgerechte Gesamtdarstellung in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB ein möglichst getreues den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich und für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellung ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ~~Konzernabschlusses~~ sind die gesetzlichen 1
Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft ~~des Konzerns~~ zur Fortführung
der Geschäftstätigkeit ~~Unternehmenstätigkeit~~ zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang
mit 2

der Fortführung der Geschäftstätigkeit ~~Unternehmenstätigkeit~~ – sofern einschlägig –
anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der
Geschäftstätigkeit ~~Unternehmenstätigkeit~~ anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen
Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft ~~den Konzern~~ zu liquidieren oder die
Geschäftstätigkeit ~~Unternehmenstätigkeit~~ einzustellen, oder haben keine realistische
Alternative dazu.

~~Der (Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss) ist verantwortlich für die Überwachung des~~ 1
~~Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.~~

Hinweis auf sonstigen Sachverhalt – Erstprüfung

Wir weisen darauf hin, dass die Vergleichsangaben zum 31. Dezember 2017 nicht geprüft 3
werden. Unser Prüfungsurteil ist in Bezug auf diesen Sachverhalt nicht modifiziert.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der ~~Konzernabschluss~~ 1
Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten –
falschen Darstellungen ist, und einen ~~Bestätigungs~~Vermerk zu erteilen, der unser 1
Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber
keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den ~~der EU-VO und mit den~~
~~österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der~~
ISA ~~erfordern~~, 1 durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls
eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen
oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln
oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage
dieses ~~Konzernabschlusses~~ Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen
von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit ~~der EU-VO und mit den~~ 1
~~österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der~~
den ISA ~~erfordern~~, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes
Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

11

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems ~~des Konzerns~~ der Gesellschaft abzugeben. 1
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der ~~Unternehmenstätigkeit~~ 1
Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit ~~des Konzerns~~ der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit ~~Unternehmenstätigkeit~~ aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem ~~Bestätigungs~~-Vermerk des Abschlussprüfers auf die dazugehörigen 1
Angaben im ~~Konzernabschluss~~ Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres ~~Bestätigungs~~Vermerks des Abschlussprüfers erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr ~~des Konzerns~~ der Gesellschaft von der Fortführung der ~~Unternehmenstätigkeit~~ Geschäftstätigkeit zur Folge haben. 1
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des ~~Konzernabschlusses~~ Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der ~~Konzernabschluss~~ Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein ~~möglichst getreues~~ den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild erreicht wird. 2
- ~~Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb der Gesellschaft des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss Jahresabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Jahresabschlussprüfung Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.~~ 1

$\frac{1}{7}$

Wir tauschen uns mit dem (Aufsichtsrat/ Prüfungsausschuss) unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus. Wir geben dem (Aufsichtsrat/ Prüfungsausschuss) auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken. Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem (Aufsichtsrat/ Prüfungsausschuss) ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. Zu der im Lagebericht enthaltenen nicht finanziellen Erklärung ist es unsere Verantwortung, diese zu lesen und abzuwägen, ob sie angesichts des bei der Prüfung gewonnenen Verständnisses wesentlich im Widerspruch zum Jahresabschluss steht oder sonst wesentlich falsch dargestellt erscheint. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften (und den sondergesetzlichen Bestimmungen).

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

4

(für alles)

Erklärung

~~Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.~~

~~Sonstige Informationen~~

~~Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Geschäftsbericht, ausgenommen den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den Bestätigungsvermerk. Der Geschäftsbericht wird uns voraussichtlich nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt.~~

~~Unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss deckt diese sonstigen Informationen nicht ab, und wir werden keine Art der Zusicherung darauf abgeben.~~

~~In Verbindung mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen, sobald diese vorhanden sind, und abzuwägen, ob sie angesichts des bei der Prüfung gewonnenen Verständnisses wesentlich in Widerspruch zum Konzernabschluss stehen oder sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen.~~

~~Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO~~

~~Wir wurden von der Hauptversammlung am (Datum) als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am (Datum) vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit (Datum/ Geschäftsjahr/ Anzahl Jahre) Abschlussprüfer.~~

~~Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Konzernabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.~~

~~Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.~~

~~(Wir haben folgende Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die geprüfte Gesellschaft und für die von dieser beherrschten Konzernunternehmen erbracht :.....)~~

~~Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer~~

~~Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist (Name).~~

~~(Firmenmäßige Zeichnung, der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat in jedem Fall zu unterschreiben.)~~

~~(Ort), (Datum)~~

Wien, am 1. März 2019

Audit WP-GmbH

Max Nachweis

2
40